



## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Holzbau Pirker, Hiendorf

### §1 Geltungsbereich

Unsere allg. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es die denn wir hätten ausdrücklich schriftl. Ihrer Geltung zuge.

### §2 Angebot und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend, sind also unverbindlich. Liegen dem Angebot Skizzen oder Zeichnungen bei, sind die angegebenen Maße nur annähernd maßgebend, Soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Aus unseren Angeboten abgeleitet Lieferverträge werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Etwaige mündliche Nebenabreden sind ohne Ausdrückliche schriftliche Bestätigung unwirksam
- (3) Nachträgliche Änderungen des Lieferumfanges durch den Käufer können höchstens innerhalb von 8 Kalendertagen nach unserer Auftragsbestätigung berücksichtigt werden. Sollte bereits mit der Fertigung von Sonderkonstruktion begonnen worden sein, müssen diese auf jeden Fall abgenommen werden.

### §3 Sicherheitsleistung des Bestellers

Die Kreditwürdigkeit des Bestellers wird bei Vertragsabschluss vorausgesetzt. Sollten jedoch nach Auftragsbestätigung Umstände der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers bekannt werden, durch welche seine Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Ist der Besteller zur Sicherheitsfreihaltung innerhalb einer Frist von 8 Tagen verpflichtet. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Bereits erstellte statische Berechnungen, Konstruktionspläne, Eingabepäne und Fundamentpläne werden nach der HOAI Abgerechnet.

### §4 Lieferung, Rücktritt

- (1) Wir sind zur Teillieferungen berechtigt.
- (2) Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine sind unverbindlich Und verstehen sich ab Klärung aller für den Auftrag notwendigen Punkte.
- (3) verzögert dich die Lieferung in Folge höherer Gewalt oder außer-gewöhnlicher Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Verkehrsstörungen, Verlängern sich die Fristen angemessen.
- (4) das Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen. Im Fall verzögerter oder mangelhafter Selbstbelieferung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt für andere Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, wie etwa Störungen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich erstatten.
- (5) Zum Rücktritt ist der Kunde bei Verzögerung der Lieferung nicht berechtigt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann innerhalb eines Monats nach Zugang des Mahnschreibens nicht geliefert wird.
- (6) nimmt der Kunde die Ware nicht ab, sind wir berechtigt, nach Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir sind im Falle des Rücktritts berechtigt, ohne Nachweis eines konkreten Schadens 15% des Kaufpreises zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung des tatsächlichen Schadens bleibt davon unberührt. Dem Kunden steht jedoch der Nachweis zu, dass uns ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

### §5 Transport-Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk verladen“ vereinbart. Der Transport der Ware erfolgt daher auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- (2) Erfolgt der Transport durch unsere Fahrzeuge, decken wir den Transport bis zur Baustelle durch eine Transportversicherung ein die insoweit anfallenden Kosten trägt Neben den übrigen Transportkosten der Besteller. Zum Nachweis gegenüber der Versicherung hat der Besteller evtl. Transportschäden unmittelbar nachdem Abladen auf Dem Lieferschein festzuhalten. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einem Transport durch unsere Fahrzeuge ist der Besteller verpflichtet, für ein Abladen der Lieferung innerhalb einer Stunde zu sorgen. Bei darüber hinausgehenden Standzeiten unserer Fahrzeuge und unseres Personals hat der Besteller die Entsprechenden Kosten zu tragen.

### §6 Montage

- (1) Wenn die Montage der Dachkonstruktion durch unsere Firma ausgeführt wird, halten Wir für die fachgerechte Ausführung derselben. Bauseits müssen nach unseren Plänen entweder die von uns gelieferten Betonanker oder bauseits Halfenschienen nach unseren Angaben einbetoniert werden. Fehlen diese technischen Voraussetzungen, so dass die Durchführung der Montage nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen vorgenommen werden kann, gehen die zusätzliche entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers.
- (2) Das gleiche gilt für Montageunterbrechungen auf Grund bauseitigen Verschuldens.
- (3) Die Montage erfolgt grundsätzlich ohne Spengler- und Malerarbeiten. Nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Bauherr oder dessen Beauftragter die Ausführung abzunehmen und den mängelfreien Aufbau zu bestätigen. Nimmt der Bauherr oder dessen Vertreter den Abnahmetermin nicht wahr, so gelten die Montagearbeiten als mängelfrei abgenommen. Sollten bauseitige Leistungen vergütet werden, sind diese spätestens bis zum Abnahmetermin schriftlich festzuhalten.
- (4) eine ungehinderte Zufahrt zur Baustelle für Schwerlastfahrzeuge bzw. Kranfahrzeuge muss bauseits gegeben werden.

### §7 Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserem Werk Hiendorf verladen. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Den Preisen liegen die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Lohn- und Materialkosten zu Grunde. Sollte die bestellte Ware nicht binnen 4 Monaten nach Auftragsbestätigungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben, ausgeliefert werden, behalten Wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss Des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

### §8 Zahlungen

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung tätig. Dies gilt auch für Zwischenrechnungen und Teillieferungen.
- (2) Soweit Skonto vereinbart ist, ist nur der reine Warenwert skontierbar, eine Skontozus. wir hinfällig, wenn der Kunde sich mit anderen Zahlungsverf. Uns gegenüber in Verzug befindet.
- (3) Bei Überschreitung der Zahlungsart sind wir gegenüber Verbrauchern berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% oder dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB zu Verlangen. Gegenüber Unternehmen betragen die Verzugszinsen 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

### §9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit den Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Hingabe von Wechseln und Schecks bis zu deren vollständigem Einlösung bestehen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Ware gesondert zu lagern. Er vermittelt uns den Besitz. Er ist bis auf Wiederruf berechtigt, gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern, zu montieren, zu verarbeiten oder zu verwerten. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung zur Sicherheit zu übereignen.
- (3) Der Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung. Montage oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Verwertung der Ware stehenden Forderungen an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherheit aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde darf kein Abtretungsverbot vereinbaren. Er bleibt zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erfrischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall hat der Kunde auf unser Verlangen unverzüglich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm hieraus zustehen. Weiterhin hat der Drittschuldner über die Vorderrungsabtretung. Zu benachrichtigen. Wir können dem Abnehmer des Kunden die Abtretung der Forderung an uns auch selbst anzeigen und diese selbst einziehen.
- (4) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder bei Verletzung einer sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflicht, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Der Kunde ist in diesen Fällen ohne vorherige gerichtliche Inanspruchnahme zur Herausgabe der Ware verpflichtet.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung (§950 BGB) der Kaufsachen durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neuen Sachen gilt ansonsten das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) wir verpflichten uns, das Eigentum an Waren und an uns abgetretene Forderungen auf Verlangen des Kunden an diesen zu übertragen, soweit ihr Wert den Wert unserer gesamten Forderung um 20% übersteigt.

### §12 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Ingolstadt
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Mindelstetten-Hiendorf Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen

### §13 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien oder von einem Gericht durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt und jedenfalls dessen übrigen Vereinbarungen nicht zuwider läuft. Gleiches gilt für Lücken.

Holzbau Pirker  
Höhlweg 3  
93349 Mindelstetten-Hiendorf